

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

---

15./1987

Düsseldorf, den 19.08.1987

---

- |               |  |
|---------------|--|
| Seite 2 - 5   | Innerbetriebliche Anweisung für den Tierschutzbeauftragten der Universität Düsseldorf gemäß § 8b des Tierschutzgesetzes vom 18.08.1986 |
| Seite 6 - 10  | Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf vom 13. Juli 1987                          |
| Seite 10 - 15 | Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Düsseldorf vom 21.05.1987                                     |

Innerbetriebliche Anweisung  
für den Tierschutzbeauftragten der Universität Düsseldorf  
gemäß § 8b des Tierschutzgesetzes vom 18.08.1986

---

Das Rektorat der Universität gibt gemäß § 8b, Absatz 6, Satz 3 folgende innerbetriebliche Anweisung für den Tierschutzbeauftragten, welche von der Kommission für die Tierversuchsanlage am 07. Mai 1987 beraten und beschlossen wurde. Diese innerbetriebliche Anweisung ist Teil der Anzeige gemäß § 8b, Absatz 1 an die zuständige Behörde.

1. Bestellung des Tierschutzbeauftragten

- 1.1. Der Tierschutzbeauftragte wird auf Vorschlag des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom Rektorat der Universität bestellt.
- 1.2. Die Bestellung des Tierschutzbeauftragten gilt für die Dauer von 4 Jahren. Wiederbestellung ist möglich.
- 1.3. Vor Bestellung zum Tierschutzbeauftragten hat die betreffende Person ihr Einverständnis zu erklären.
- 1.4. Das Rektorat bestellt einen stellvertretenden Tierschutzbeauftragten. Dieser vertritt den Tierschutzbeauftragten während seiner Abwesenheit.  
Der stellvertretende Tierschutzbeauftragte ist nach § 8b (4) des Tierschutzgesetzes zuständig für Tierversuchsvorhaben, die der Tierschutzbeauftragte durchführt.
- 1.5. Der bestellte Tierschutzbeauftragte bzw. sein Stellvertreter müssen den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 8b (2) des Tierschutzgesetzes entsprechen.

- 1.6. Der Tierschutzbeauftragte kann vor Ablauf der Amtszeit vom Rektorat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Tierschutzbeauftragte seine Pflichten gröblich verletzt.
- 1.7. Der Tierschutzbeauftragte kann, sofern er das Amt als Nebenamt ausübt, den Rücktritt aus wichtigen Gründen erklären. Ein wichtiger Grund ist, wenn der Tierschutzbeauftragte den Forderungen des § 8b des Tierschutzgesetzes nicht nachkommen kann.

## 2. Rechte des Tierschutzbeauftragten

- 2.1. Die Zuständigkeit des Tierschutzbeauftragten erstreckt sich auf alle Tierhaltungen bzw. Tierversuche im Bereich der Universität Düsseldorf.
- 2.2. Dies gilt nicht, wenn Tiere in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Tierschutzbeauftragten verbracht werden.
- 2.3. Der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. (§ 8b (6)).
- 2.4. Die Einrichtung hat den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben so zu unterstützen und von allen Versuchsvorhaben zu unterrichten, daß er seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann (§ 8b (5)).
- 2.5. Der Tierschutzbeauftragte hat Zugang zu allen Räumlichkeiten seines Zuständigkeitsbereiches.
- 2.6. Der Leiter des Versuchsvorhabens oder eine von ihm benannte Person haben dem Tierschutzbeauftragten auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand des Versuches sowie Einsicht in die Aufzeichnungen gemäß § 9 Tierschutzgesetz zu geben.

2.7. Auf einen konkreten Versuch bezogene Bedenken und Vorschläge müssen zunächst mündlich zwischen dem Tierschutzbeauftragten und dem Leiter des Versuchsvorhabens oder einer von ihm benannten Person erörtert werden. Bleiben die Bemühungen des Tierschutzbeauftragten ohne Erfolg, wendet er sich an das Rektorat. Das Rektorat unterrichtet nach Prüfung der Sachlage erforderlichenfalls den jeweiligen Dienstvorgesetzten des Leiters des Tierversuchsvorhabens. Das Rektorat läßt sich von seiner diesbezüglichen Entscheidung von der Kommission für die Tierversuchsanlage beraten, sofern dies nicht wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit untunlich ist. In diesen Fällen läßt sich das Rektorat vom Vorsitzenden der Kommission für die Tierversuchsanlage beraten. Der Dekan der jeweils betroffenen Fakultät wird vom Rektorat umgehend über den Sachverhalt und die eingeleiteten Maßnahmen unterrichtet.

### 3. Pflichten des Tierschutzbeauftragten

Der Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet (§ 8b (3)),

- 3.1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
- 3.2. die Einrichtung und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befaßten Personen zu beraten,
- 3.3. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches Stellung zu nehmen,
- 3.4. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Versuchen hinzuwirken.

4. Verfahren bei der Stellung eines Antrags auf  
Genehmigung eines Versuchsvorhabens

- 4.1. Der Antrag wird dem Tierschutzbeauftragten vor der Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde zur Stellungnahme vorgelegt. Hierbei hat der Tierschutzbeauftragte Gelegenheit, mit dem Antragsteller tierschutz- und versuchstierkundliche Aspekte des Versuchsvorhabens zu beraten, Bedenken vorzubringen und Änderungen des Antrags vorzuschlagen. Wenn Bedenken des Tierschutzbeauftragten nicht ausgeräumt werden, wird der Antrag der Kommission für die Tierversuchsanlage zur Stellungnahme vorgelegt. Auf Antrag des Tierschutzbeauftragten unterstützt die Kommission für die Tierversuchsanlage den Tierschutzbeauftragten in der Stellungnahme zum Versuchsvorhaben.
- 4.2. Auf die Beurteilung durch die Kommission für die Tierversuchsanlage darf der Tierschutzbeauftragte in seiner Stellungnahme zum Antrag Bezug nehmen. Er ist jedoch nicht an den Inhalt der Stellungnahme gebunden.
- 4.3. Nicht genehmigungspflichtige Versuchsvorhaben sind sinngemäß wie genehmigungspflichtige zu behandeln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der  
Universität Düsseldorf vom 27. Mai 1987.

Düsseldorf, den 07. Juli 1987



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaissel

- Rektor -

## Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf

Vom 13. Juli 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Düsseldorf die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Zugang zum Studium
- § 2 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

#### III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplom

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Zugang zum Studium

Die Einschreibung für den Studiengang Literaturübersetzen erfordert neben der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife den Nachweis einer besonderen Vorbildung gemäß § 64 Abs. 2 WissHG. Die Anforderungen und das Verfahren zur Feststellung dieser Vorbildung sind in einer eigenen Ordnung geregelt.

##### § 2

##### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Literaturübersetzen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Techniken vermitteln, die notwendig sind, den Beruf des Literaturübersetzers auszuüben.

##### § 3

##### Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den Diplomgrad „Diplom-Übersetzer“ bzw. „Diplom-Übersetzerin“ („Dipl.-Übers.“). In der Diplomurkunde wird der Studiengang „Literaturübersetzen“ angegeben.

##### § 4

##### Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Jahre und drei Monate.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 160 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den Wahlbereich etwa zwölf Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

##### § 5

##### Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll zu Beginn des achten Studiensemesters, und zwar jeweils mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 10 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Die Prüfungen können jeweils abgelegt werden, sobald die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

##### § 6

##### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, außer für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für Anerkennungsfragen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7  
Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer werden hauptamtlich tätige Mitglieder des Lehrkörpers bestellt, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. Für die Diplomprüfung werden die Prüfer aus dem Kreise der Professoren und Habilitierten gewählt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat schlägt für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vor. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (5) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 8  
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,  
Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 9  
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10  
Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
  2. die besondere Vorbildung für den Studiengang Literaturübersetzen in dem gewählten Hauptfach sowie den betreffenden Nebenfächern nachgewiesen hat,
  3. an der Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Literaturübersetzen eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweihörer zugelassen ist,
  4. das in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehene Praktikum in einem Übersetzerkollegium erfolgreich abgeleistet hat,
  5. die nachstehend bezeichneten Leistungsnachweise aus einem Hauptfach sowie zwei Nebenfächern erbracht hat. Als Hauptfach oder als erstes Nebenfach können die folgenden Fächer gewählt werden: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Englisch oder Französisch muß gewählt werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Kandidaten. Zweites Nebenfach ist das Fach Deutsch als Zielsprache. Im einzelnen sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen, die im wissenschaftlichen Bereich durch eine schriftliche Hausarbeit, im sprach- und übersetzungspraktischen Bereich durch eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) erworben werden:

**Hauptfach:**

Fünf benotete Leistungsnachweise:

Je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft, ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Übersetzungsvergleich (wissenschaftlicher Bereich) sowie je ein Leistungsnachweis „Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche I“ und „Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche II“ (sprach- und übersetzungspraktischer Bereich).

**Erstes Nebenfach:**

Drei benotete Leistungsnachweise:

Wahlweise ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Sprach- oder Literaturwissenschaft sowie je ein Leistungsnachweis „Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche I“ und „Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche II“.

**Zweites Nebenfach:**

Drei benotete Leistungsnachweise:

Ein Leistungsnachweis aus dem Gebiet „Beschreibungsebenen der deutschen Sprache“, ein Leistungsnachweis aus dem Gebiet „Literarische Hermeneutik“ sowie ein Leistungsnachweis zu Theorie und Praxis des Schreibens.

Darüber hinaus ist ein fächerübergreifender Leistungsnachweis aus dem Gebiet der Übersetzungstheorie oder der Übersetzungsgeschichte zu erbringen.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. das Studienbuch und
  3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Literaturübersetzen nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

**§ 11  
Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die in § 10 Abs. 3 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Literaturübersetzen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich in einem entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat.

**§ 12  
Ziel, Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seiner Fächer sowie das methodische Instrumentarium erworben hat, das erforderlich ist, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und die beiden Nebenfächer und besteht aus je einer Klausurarbeit im Hauptfach und in jedem der beiden Nebenfächer.
- (3) Die gesamte Diplom-Vorprüfung muß innerhalb von vier Monaten abgelegt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestalten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

**§ 13  
Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in den beiden Fremdsprachenfächern je zwei Stunden, im Fach Deutsch vier Stunden.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung durch die einzelnen Prüfer.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann für die Klausurarbeiten die Benutzung von den Prüfungen angemessenen Hilfsmitteln gestatten.

**§ 14  
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierteren Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Fachnote lautet
  - bei einer Bewertung bis 1,5 = sehr gut,
  - bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5 = gut,
  - bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
  - bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
  - bei einer Bewertung über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede der Klausurarbeiten der Diplom-Vorprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 15  
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie gemäß § 14 Abs. 3 nicht bestanden ist oder gemäß § 9 Abs. 1 oder 3 als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Auf Antrag ist eine zweite Wiederholung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.
- (3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

**§ 16  
Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

**III. Diplomprüfung**

**§ 17  
Zulassung zur Diplomprüfung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  - 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 6) bestanden hat;
  - 2. die besondere Vorbildung für den Studiengang Literaturübersetzen in dem gewählten Hauptfach sowie den betreffenden Nebenfächern nachgewiesen hat;
  - 3. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang „Literaturübersetzen“ oder eine gemäß § 8 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
  - 4. an der Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang „Literaturübersetzen“ eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist;
  - 5. das in der Studienordnung für das Hauptstudium vorgesehene Praktikum in einem Übersetzerkollegium erfolgreich abgeleistet hat;
  - 6. die nachstehend bezeichneten Leistungsnachweise erbracht hat:
    - 6.1 Hauptfach (Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch):  
Vier benotete Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium:  
Je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft, ein Leistungsnachweis aus dem Gebiet „Übersetzungsvergleich“ sowie ein Leistungsnachweis „Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche“.
    - 6.2 Erstes Nebenfach (Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch):  
Drei benotete Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium:  
Ein Leistungsnachweis aus dem im Grundstudium nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckten Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft, ein Leistungsnachweis aus dem Gebiet „Übersetzungsvergleich“ sowie ein Leistungsnachweis „Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche“.
    - 6.3 Zweites Nebenfach (Deutsch als Zielsprache):  
Zwei benotete Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium:  
Wahlweise ein Leistungsnachweis aus dem Gebiet der deutschen Literatur oder der modernen deutschen Literatur sowie ein Leistungsnachweis zur Theorie und Praxis des Schreibens.
- (2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 18 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 22 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

## § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit,
2. den Klausurarbeiten,
3. den mündlichen Prüfungen.

Die Diplomprüfung ist in der vorstehend angegebenen Reihenfolge abzulegen.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Hauptfach (Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch),
2. erstes Nebenfach (Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch),
3. zweites Nebenfach (Deutsch als Zielsprache).

(3) Die Fachprüfung besteht

1. im Hauptfach aus einer vierstündigen Klausurarbeit (Übersetzung eines literarischen Textes ins Deutsche mit sprach- und literaturwissenschaftlichem Kommentar) und einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 50 und höchstens 60 Minuten Dauer;
2. im ersten Nebenfach aus einer zweistündigen Klausurarbeit (Übersetzung eines literarischen Textes ins Deutsche) und einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer;
3. im zweiten Nebenfach aus einer vierstündigen Klausurarbeit (über ein für das Berufsfeld relevantes Thema der modernen Literatur) und einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

(4) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sind innerhalb von vier Monaten abzulegen.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Arbeit muß einen deutlichen Bezug zur Literaturübersetzung aufweisen. Sie wird in der Regel im Hauptfach angefertigt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Thema der Diplomarbeit aus einem der beiden Nebenfächer gewählt werden.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Studiengang „Literaturübersetzen“ in Forschung und Lehre tätigen Professor oder Habilitierten ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Themensteller der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu

begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

## § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

(1) Für die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung gilt § 13 entsprechend.

(2) Mündliche Prüfungen werden im Hauptfach vor zwei Prüfern, in den Nebenfächern vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 5) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat der Prüfer den zweiten Prüfer bzw. den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zu den mündlichen Prüfungen zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 22 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern gilt § 14 entsprechend. Bei der Bildung der Fachnoten werden die Note der Klausurarbeit und die Note der mündlichen Prüfung zu je 50% gewichtet.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jedes Fach und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet ist.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Fachnote des Hauptfachs und die Note der Diplomarbeit je zweifach gewichtet werden. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wobei die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Bewertungen der Diplomprüfung, wobei die Bewertungen des Hauptfachs zweifach gewichtet werden, nicht schlechter als 1,5 ist.

## § 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens einem der Prüfungsfächer die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Fachnote erhalten hat.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 25 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 16 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Fachnoten aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## § 26 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diploms gemäß § 3 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 5. 5. 1987 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 19. 5. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1987 - II B 3 - 8144 0.

Düsseldorf, den 13. Juli 1987

Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser  
Rektor

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW v. 15. 8. 1987

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Düsseldorf

Vom 21. Mai 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Düsseldorf die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen, Prüfungs- und Meldeterminen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

... Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung, Zulassungsantrag
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Umfang und Art der Prüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Klausurarbeit und mündliche Prüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Diplomstudiengang Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Düsseldorf den Diplomgrad „Diplom-Psychologe“ bzw. „Diplom-Psychologin“ (abgekürzt „Dipl.-Psych.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung (mündliche Prüfungen, Klausurarbeit und Diplomarbeit) neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 160 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den Wahlbereich etwa 10 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen, Prüfungs- und Meldeterminen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Letztere soll in der Regel vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten Studienseester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im achten Studienseester, und zwar jeweils zu den bekanntgegebenen Meldeterminen durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 16) beim Akademischen Prüfungsamt erfolgen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können nach kürzerer Studienzeit als den in Absatz 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die zur Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen (§§ 9 und 16).

(4) Prüfungen in einzelnen Prüfungsfächern können zeitlich um einen Prüfungstermin (Absatz 5) vorgezogen werden, wenn die zur Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen. Bei der Diplom-Vorprüfung können bis zu drei, bei der Diplomprüfung bis zu zwei mündliche Prüfungen vorgezogen werden. Zusätzlich zu den zwei mündlichen Prüfungen kann bei der Diplomprüfung die Klausurarbeit (§§ 17 und 20) vorgezogen werden. Zusatzfächer (§ 21) können unabhängig von diesen Regelungen vorgezogen werden.

(5) Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vier Prüfungstermine pro Jahr fest. Diese und die entsprechenden Meldetermine werden durch Aushang bekanntgegeben.

#### § 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren im Fach Psychologie an der Universität Düsseldorf, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Fach Psychologie an der Universität Düsseldorf und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten des Diplomstudienganges Psychologie an der Universität Düsseldorf gewählt. Entsprechend wird für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die bei der Durchführung der Prüfungen anfallenden Verwaltungsaufgaben werden vom Akademischen Prüfungsamt wahrgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Ferner gibt er Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Fälle, in denen Widerspruch erhoben wird, und den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme seines Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen, die schriftliche Klausurarbeit und die Diplomarbeit den jeweiligen Prüfer aus der Gruppe der zur Wahl stehenden Prüfungsberechtigten vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß ein Prüfungsplan aufgestellt wird und dem Kandidaten die Termine der Prüfungen sowie die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

#### § 7

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Psychologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

#### § 8

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach erfolgter Zulassung und Festlegung des Termins ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschuß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 9

#### Zulassung, Zulassungsantrag

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
  2. an den in Absatz 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat,
  3. mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Psychologie eingeschrieben gewesen oder für den Diplomstudiengang Psychologie gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen worden ist.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist nachzuweisen:
  1. Übungen zu Quantitativen Methoden I (einstündig) und II (einstündig) (zwei Leistungsnachweise),
  2. Experimentelles Praktikum I (fünfstündig), II (dreistündig) und III (vierstündig) (drei Leistungsnachweise),
  3. Praktikum zur Hirnforschung (zweistündig) (ein Leistungsnachweis),
  4. Übungen zu ausgewählten Grundbegriffen der Physik für Psychologen (einstündig) (ein Leistungsnachweis),
  5. Übungen zu ausgewählten Grundbegriffen der Chemie für Psychologen (einstündig) (ein Leistungsnachweis).
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Wenn in einem Prüfungsfach mehrere Prüfer zur Verfügung stehen, ist der jeweils vorgeschlagene Prüfer im Antrag zu nennen. Gegebenenfalls sind zusätzlich aufzunehmen:
  1. Anträge auf zeitliches Vorziehen einzelner Prüfungsfächer (§ 4 Abs. 4),
  2. Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen (§ 7),
  3. die Erklärung, daß einer Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird (§ 12 Abs. 5).
- (5) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein Lebenslauf,
  2. das Zeugnis (beglaubigte Kopie) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1,
  3. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
  4. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 9 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen,
  5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Psychologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
  6. gegebenenfalls das Zeugnis über die Einstufungsprüfung.
- (6) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 10

#### Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.
  - (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
    - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
    - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
    - c) der Kandidat die entsprechende Diplom-Vorprüfung oder die entsprechende Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- Die Zulassung darf im übrigen nur versagt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat.
- (3) Kann ein Kandidat Unterlagen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 4 nicht fristgerecht vorlegen, so erfolgt die Zulassung zu Prüfungen, die zu Semesteranfang stattfinden, unter dem Vorbehalt, daß die fehlenden Unterlagen bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der ersten Prüfung nachgereicht werden.

### § 11

#### Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist Zulassungsvoraussetzung zu Seminaren und Praktika im zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium) des Diplomstudienganges Psychologie.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Methodenlehre,
  2. Allgemeine Psychologie I,
  3. Allgemeine Psychologie II,
  4. Entwicklungspsychologie,
  5. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,
  6. Sozialpsychologie,
  7. Physiologische Psychologie oder  
Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten.
- (3) Die Prüfungen in den Fächern gemäß Absatz 2 bestehen aus je einer mündlichen Prüfung.
  - (4) Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den jeweiligen Teilgebieten zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt. Gegenstände der Fachprüfung sind
    1. in Methodenlehre die Inhalte der Lehrveranstaltungen zur Methodenlehre,
    2. in Allgemeine Psychologie I die Inhalte der Lehrveranstaltungen zu den Bereichen Lernen, Gedächtnis, Motivation und Emotion,
    3. in Allgemeine Psychologie II die Inhalte der Lehrveranstaltungen zu den Bereichen Wahrnehmung und Denken,
    4. in Entwicklungspsychologie die Inhalte der Lehrveranstaltungen zu den Bereichen Entwicklungspsychologie und Genetik,
    5. in Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung die Inhalte der Lehrveranstaltungen zu den Bereichen Differentielle Psychologie, Persönlichkeitsforschung und Genetik,
    6. in Sozialpsychologie die Inhalte der Lehrveranstaltungen zum Bereich Sozialpsychologie,
    7. in Physiologische Psychologie oder Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten die Inhalte der Lehrveranstaltungen zum Bereich Physiologie.

- (5) Die Fachprüfungen sind innerhalb eines, bei zeitlichem Vorziehen einzelner Prüfungsfächer (§ 4 Abs. 4) innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen abzulegen. Zwischen zwei Prüfungen soll mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen.

- (6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 12

#### Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen. Auf Wunsch des Kandidaten und mit Einverständnis des Prüfers kann der Prüfungsausschuß Gruppenprüfungen mit maximal drei Teilnehmern zulassen. Wiederholungsprüfungen sind stets Einzelprüfungen.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach in der Regel 30 Minuten. Die Prüfungszeit soll 20 Minuten nicht unterschreiten und 40 Minuten nicht überschreiten. Die gesamte Prüfungszeit für eine Gruppe soll 60 Minuten je Fach nicht überschreiten.
- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt in jedem Fach durch einen Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4). Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Höchstens zwei Prüfungen in den in § 11 Abs. 2 aufgeführten Fächern können bei demselben Prüfer abgelegt werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (5) Sofern der Kandidat nicht widerspricht, werden Studenten des Diplomstudienganges Psychologie an der Universität Düsseldorf, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, bei mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 13

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen (Fachnoten) werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der differenzierten Fachnoten in den sieben Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 14

##### Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist oder gemäß § 8 Abs. 1 und 3 als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ein Antrag entsprechend § 9 zu stellen.

(2) Die Wiederholung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 4 Abs. 5), gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 15 Abs. 2, erfolgen. Ist die Prüfung in mehr als vier Fächern zu wiederholen, so gelten § 4 Abs. 4 und § 11 Abs. 5 entsprechend.

(3) Versäumt der Kandidat, innerhalb von drei Jahren, nachdem ihm das Nichtbestehen gemäß § 15 Abs. 2 mitgeteilt worden ist, einen Zulassungsantrag zur Wiederholungsprüfung zu stellen, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Ausnahmegenehmigung erteilt der Prüfungsausschuß.

#### § 15

##### Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, nachdem der Kandidat die letzte Prüfungsleistung erbracht hat, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden (§ 13 Abs. 2) oder gilt sie als nicht bestanden (§ 8 Abs. 1 oder 3), so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird dem Kandidaten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

#### § 16

##### Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat;

2. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Psychologie oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Diplom-Vorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat;

3. zwei berufspraktische Ausbildungen von je sechs Wochen Mindestdauer erfolgreich abgeleistet hat;

4. an der Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Psychologie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist;

5. die erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 3 genannten Lehrveranstaltungen in den vier gewählten psychologischen Prüfungsfächern (§ 17 Abs. 4) nachweist.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung gelten § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 3 bis 6, § 10 und § 14 Abs. 3 entsprechend. Zusätzlich sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. das Zeugnis (beglaubigte Fotokopie) über die bestandene Diplom-Vorprüfung.

2. Bescheinigungen über zwei im Studienabschnitt nach der Diplom-Vorprüfung erfolgreich durchgeführte berufsorientierte Praktika von je sechs Wochen Mindestdauer an zwei ihrer Art nach hinreichend verschiedenen Stellen. Diese Tätigkeit soll von einem Diplom-Psychologen angeleitet werden; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,

3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Lehrveranstaltungen,

4. gegebenenfalls ein Antrag auf eine Prüfung in Zusatzfächern gemäß § 21.

(3) Für die einzelnen Fächer sind nachzuweisen:

für das Fach Methoden der Physiologischen Psychologie Praktika im Umfang von acht Semesterwochenstunden (vier Leistungsnachweise),

für das Fach Psychometrie ein Praktikum im Umfang von zwei Semesterwochenstunden und ein Seminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden (zwei Leistungsnachweise),

für das Fach Planung und Auswertung von klinischen Untersuchungen zwei Seminare im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden (zwei Leistungsnachweise),

für das Fach Psychodiagnostische Methoden Praktika im Umfang von sechs Semesterwochenstunden (drei Leistungsnachweise),

für das Fach Psychologische Beratungs- und Behandlungsmethoden Praktika im Umfang von vier Semesterwochenstunden (zwei Leistungsnachweise),

für das Fach Angewandte physiologische Psychologie Praktika im Umfang von fünf Semesterwochenstunden (zwei Leistungsnachweise),

für das Fach Angewandte klinische Psychologie Praktika im Umfang von vier Semesterwochenstunden (zwei Leistungsnachweise),

für das Fach Physiologische Psychologie Seminare im Umfang von vier Semesterwochenstunden (zwei Leistungsnachweise),

für das Fach Experimentelle Analyse tierischen Verhaltens Praktika im Umfang von fünf Semesterwochenstunden (zwei Leistungsnachweise),

für das Fach Mathematische Psychologie Seminare im Umfang von vier Semesterwochenstunden (zwei Leistungsnachweise),

für das Fach Verhaltenskonstanz und -variabilität ein Praktikum im Umfang von zwei Semesterwochenstunden und ein Seminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden (zwei Leistungsnachweise).

#### § 17

##### Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Klausurarbeit gemäß § 20,

2. mündlichen Prüfungen in vier psychologischen Fächern gemäß Absatz 2,

3. der mündlichen Prüfung in einem Fach außerhalb der Psychologie gemäß Absatz 3,

4. der Diplomarbeit.

(2) Der Katalog der psychologischen Fächer gliedert sich in drei Schwerpunktbereiche:

I. Schwerpunktbereich Methodik mit den Fächern:

a) Methoden der physiologischen Psychologie,

b) Psychometrie,

c) Planung und Auswertung von klinischen Untersuchungen,

d) Psychodiagnostische Methoden,

e) Psychologische Beratungs- und Behandlungsmethoden;

II. Schwerpunktbereich Anwendung mit den Fächern:

a) Angewandte physiologische Psychologie,

b) Angewandte klinische Psychologie;

III. Schwerpunktbereich Grundlagenvertiefung mit den Fächern:

a) Physiologische Psychologie,

b) Experimentelle Analyse tierischen Verhaltens,

c) Mathematische Psychologie,

d) Verhaltenskonstanz und -variabilität.

(3) Als Fächer außerhalb der Psychologie (Absatz 1 Nr. 3) sind wählbar: Mathematik, Physik, Chemie, Biologie (außer Botanik) sowie die medizinischen Fächer Humangenetik, Hirnforschung, Physiologische Chemie, Pharmakologie, Arbeitsmedizin, Neurologie, Physiologie und Psychiatrie. Daneben können die Fächer Philosophie, Pädagogik und Sozialwissenschaften gewählt werden.

(4) Der Kandidat wählt vier psychologische Fächer aus dem in Absatz 2 aufgeführten Fächerkatalog und ein weiteres Fach aus dem in Absatz 3 aufgeführten Fächerkatalog aus. Von den psychologischen Fächern muß aus jedem Schwerpunktbereich mindestens eines gewählt werden.

(5) Die Gegenstände der Fachprüfungen in den vom Kandidaten gemäß Absatz 4 gewählten Fächern werden durch die Inhalte der den jeweiligen Teilgebieten zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18  
Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es soll auf Beobachtungen oder experimentellen Untersuchungen des Kandidaten aufbauen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Faches Psychologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf gestellt und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wird ein Vorschlag nicht berücksichtigt, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten die Gründe dafür schriftlich mit. Im Ausnahmefall darf die Diplomarbeit mit vorheriger Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Institution außerhalb des Faches Psychologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf ausgeführt werden, wenn ihr Thema der Psychologie entstammt und wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder zum Personenkreis des § 92 Abs. 1 WissHG gehörenden Privatdozenten (§ 95 Abs. 6 WissHG) betreut wird.

(3) Das Thema der Diplomarbeit soll einem der in § 17 Abs. 2 aufgeführten Prüfungsfächer entstammen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Das Thema der Diplomarbeit soll nach bestandener mündlicher Diplomprüfung gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit auf zwölf Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal, innerhalb der ersten zwei Monate, und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19  
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren beim Akademischen Prüfungsamt der Universität Düsseldorf fristgemäß, d. h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 18 Abs. 6 Satz 1, abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer gemäß § 18 Abs. 2 sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem in § 6 Abs. 1 als Prüfer gekennzeichneten Personenkreis bestimmt. Die Beurteilungen sollen innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(3) Stimmen die Beurteilungen der Prüfer nicht überein, wird die Note der Diplomarbeit gemäß § 13 Abs. 3 und 4 als arithmetisches Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt und beide Bewertungen 4,0 oder besser sind. Ist die Differenz der Einzelnoten größer als 2,0 oder ist eine der Einzelnoten schlechter als 4,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit als arithmetisches Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(4) Die in das Prüfungszeugnis einzutragende Note der Diplomarbeit wird entsprechend § 13 Abs. 3 und 4 gebildet.

(5) Ein Exemplar der Diplomarbeit bleibt bei der Prüfungsakte, das zweite erhält der Betreuer. Das dritte Exemplar geht nach bestandener Diplomprüfung an die Fachbibliothek.

§ 20  
Klausurarbeit und mündliche Prüfungen

(1) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden seines Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.

(2) Die Fragestellung soll aus einem vom Kandidaten nach § 17 Abs. 2 zu wählenden Gebiet stammen.

(3) Die Zeit für die Anfertigung der Klausurarbeit beträgt vier Stunden.

(4) Es sind jeweils mindestens drei Themen zu stellen, aus denen vom Kandidaten ein Thema auszuwählen ist.

(5) Die Klausurarbeit wird vom Prüfer des betreffenden Faches und einem weiteren Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem in § 6 Abs. 1 gekennzeichneten Personenkreis bestimmt wird, beurteilt und gemäß § 13 Abs. 1 bewertet. Die Beurteilungen sollen innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(6) Stimmen die Beurteilungen der Prüfer nicht überein, so gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

(7) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 12 entsprechend.

§ 21  
Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer, § 17 Abs. 2).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22  
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachnoten in sämtlichen Prüfungsfächern, die Note der Klausurarbeit (§ 20 Abs. 5 und 6) und die Note der Diplomarbeit (§ 19 Abs. 2 bis 4) mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung wird als Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der differenzierten Fachnoten in den fünf mündlichen Prüfungen, der Note der Klausurarbeit und der Note der doppelt gewichteten Diplomarbeit berechnet. Im übrigen gilt § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ vergeben, wenn die Bewertung der Diplomarbeit 1,0 lautet, d. h. beide Gutachter die Arbeit mit 1,0 bewertet haben und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 23  
Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Klausurarbeit und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten §§ 17 bis 22 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 6 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach oder in der Klausurarbeit die Note „ausreichend“ oder eine bessere Note erhalten hat. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Für die Wiederholungsprüfungen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Ist die Diplomarbeit gemäß § 8 oder § 19 Abs. 1 oder Abs. 3 als „nicht ausreichend“ bewertet worden, so erhält der Kandidat ein neues Thema.

§ 24  
Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note (§ 19 Abs. 4) aufgenommen. Weiterhin soll aus dem Zeugnis hervorgehen, in welchem Fach die Klausurarbeit geschrieben wurde.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind, und das Ausstellungsdatum.

§ 25  
Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, das den Hinweis auf die erfolgreich bestandene Prüfung (Datum) und den Ort und das Datum der Ausstellung enthält. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Psychologe“ bzw. „Diplom-Psychologin“ gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26  
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1987/88 erstmalig für den Studiengang Psychologie an der Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1987 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die vor dem Wintersemester 1987/88 für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1987 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Düsseldorf vom 30. 7. 1975, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf Nr. 2 vom 26. 9. 1975, geändert am 18. 9. 1978 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf Nr. 3/1978), außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 8. 5. 1984 und vom 5. 5. 1987 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 15. 5. 1984 und vom 19. 5. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 3. 1986 - II B 3-8144.31.

Düsseldorf, den 21. Mai 1987

Universitätsprofessor Dr. Kaiser  
Rektor

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des  
Kultusministeriums und des Ministeriums für  
Wissenschaft und Forschung des Landes NW  
vom 15.08.1987